

**Satzung für die in der Trägerschaft des Schulverbandes des Amtes Lüttau stehende  
Offene Ganztagschule (OGS) an der Grundschule Lüttau  
und über die Erhebung von Benutzungsgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 30.05.2023 (GVOBL Schl.-H. 2023, S. 279), und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBL Schl.-H. S., 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBL Schl.-H., S. 564), wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 16.05.2024 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Trägerschaft, Aufgabe und Ziel**

- (1) Das Amt Lüttau betreibt nach den §§ 6 und 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) sowie der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die OGS an der Grundschule Lüttau als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Aufgabe der OGS ist die Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern über die tägliche Schulzeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.
- (3) Die OGS ist für Schülerinnen und Schüler der Grundschule Lüttau eingerichtet.

**§ 2**

**Aufgaben und Leitung der OGS**

Die Koordinatorin der OGS gehört der geschäftsführenden Verwaltung des Amtes Lüttau an und ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der OGS. Es erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit der Schulleitung.

**§ 3**

**Ganztagsangebot**

- (1) Der Ganztagsbetrieb erfolgt in offenen Betreuungsgruppen sowie in Einzelkursen. Die Rhythmisierung über den ganzen Tag berücksichtigt die Leistungskurve eines Grundschulkindes und ist abgestimmt auf die Zeiten der verlässlichen Grundschule.
- (2) Das Angebot der OGS orientiert sich an dem Bedarf von Schülerinnen und Schülern und gilt als schulische Veranstaltung i. S. d. § 6 Abs. 2 SchulG. Das Betreuungs- und Ganztagsangebot ist kostenpflichtig. Die Angebote und Kurse werden durch mindestens eine päd. Fachkraft bzw. eine Kursleitung geleitet.
- (3) Die unterrichtsergänzenden Betreuungs- und Ganztagsangebote finden zu folgenden Zeiten statt:
  - Montag bis Freitag: 7.00 Uhr bis 8.45 Uhr (Frühbetreuung)
  - Montag bis Donnerstag 12.30 Uhr bis max. 16.00 Uhr
  - Freitag: 11.40 Uhr bis max. 15.00 Uhr

Die Mindestteilnehmerzahl für alle Betreuungs- und Ganztagsangebote liegt bei 8 Kindern. Ausnahmen können, nach Genehmigung durch den Schulträger, erfolgen.

Während der Ferien in Schleswig-Holstein, an beweglichen Ferientagen sowie an Schulentwicklungstagen findet grundsätzlich kein Betrieb der OGS statt; § 4 bleibt unberührt.

- (4) Die Durchführung der OGS erfolgt auch in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern.
- (5) Muss die OGS aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

#### **§ 4**

##### **Ganztagsangebot in den Ferien**

- (1) Für Schülerinnen und Schüler der Grundschule Lüttau findet während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten eine Ferienbetreuung der OGS nach Abs. 2 statt. Es werden vorrangig Kinder von erwerbstätigen Sorgeberechtigten betreut. Entsprechende Nachweise der Arbeitgeber sind vorzulegen.  
Sofern die Mindestteilnehmerzahl (Abs. 7) hierdurch nicht erreicht wird, erfolgt die Vergabe der Plätze auch an Kinder von nicht erwerbstätigen Sorgeberechtigten bis zur Höchstteilnehmerzahl (Abs. 7). Es wird ggf. eine Auswahl durch die Koordinatorin der OGS vorgenommen.
- (2) Die Ferienbetreuung findet, unter Berücksichtigung von Abs. 7, wie folgt statt:

Osterferien	1 Betriebswoche
Sommerferien	2 Betriebswochen
Herbstferien	1 Betriebswoche

Während dieser Zeiten findet das unter § 3 aufgeführte Angebot nicht statt.

- (3) Die OGS betreut die Schülerinnen und Schüler in den Ferienzeiten Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr.
- (4) Die Schülerinnen und Schüler müssen für das Ferienangebot gesondert schriftlich bei der Koordinatorin der OGS angemeldet werden. Die Anmeldung ist ausschließlich wochenweise möglich und verbindlich.
- (5) Die Schülerinnen und Schüler haben in der Ferienbetreuung spätestens bis 8.00 Uhr zu erscheinen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, besteht für diesen Tag keine weitere Betreuungsverpflichtung. Die Abholung der Kinder kann frühestens ab 15.00 Uhr erfolgen. Im begründeten Einzelfall kann von diesen Zeiten nach Rücksprache mit der Betreuungsperson abgewichen werden.
- (6) In den Ferien erfolgt keine öffentliche Schülerbeförderung.
- (7) Die Mindestteilnehmerzahl liegt bei wö. 8 und die Höchstteilnehmerzahl bei wö. 16 Kindern. Ein Anspruch auf die Ferienbetreuung besteht nicht.

## **§ 5**

### **Aufsicht / Kursleitung**

- (1) Aufsichtspersonen sind die in den Betreuungsgruppen eingesetzten päd. Fachkräfte sowie in den weiteren Ganztagsangeboten die Kursleitung.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Aufsichtspersonen zu folgen.
- (3) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen sie für den Besuch der OGS angemeldet wurden und an denen sie diese auch tatsächlich besuchen. Die Eltern haben auf ein Erscheinen des Kindes hinzuwirken.

## **§ 6**

### **Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung zu den Betreuungs- und Ganztagsangeboten der OGS ist grundsätzlich freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule Lüttau offen.  
Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 SchulG, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.
- (2) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der OGS erfolgt schriftlich durch die Sorgeberechtigten, unter Verwendung des entsprechenden Anmeldeformulars, bei der Koordinatorin der OGS. Die Anmeldung wird hierdurch für das Schuljahr (01. August bis 31. Juli) verbindlich. Die Zeiten der Kurse und Angebote sind einzuhalten.
- (3) Die Aufnahme des Kindes erfolgt bei Anmeldung bis zum 15. eines Monats zum 1. des Folgemonats. Bei Anmeldungen ab dem 16. eines Monats erfolgt die Aufnahme zum 1. des übernächsten Monats.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und den Besuch der OGS.

## **§ 7**

### **Kündigung**

- (1) Eine Kündigung zum Ende des Schuljahres ist nicht erforderlich, da die Teilnahme am Angebot der OGS automatisch mit dem Ende eines Schuljahres endet (§ 10 Abs. 2).
- (2) Eine schriftliche Kündigung ist zum Ende des 1. Schulhalbjahres (31.01.) möglich. Diese muss bis zum 31.12. des lfd. Jahres erfolgen.
- (3) Eine Kündigung innerhalb eines Schulhalbjahres (01. August bis 31. Januar bzw. 01. Februar bis 31. Juli) ist nur in dringenden, begründeten Einzelfällen möglich.  
Gründe hierfür sind:
  - der Wechsel der Schule
  - eine längerfristige Abwesenheit (mehr als 8 Wochen) des Kindes aus gesundheitlichen Gründen. Auf Verlangen ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (4) Die Kündigung muss schriftlich über die Koordinatorin der OGS durch den/die Sorgeberechtigten erfolgen.

## **§ 8**

### **Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann von der Teilnahme an dem Betreuungs- und Ganztagsangebot der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
  - die Sorgeberechtigten mit zwei Raten der Gebühr rückständig sind
  - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten nicht mehr möglich ist
  - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind
  - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.
- (2) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 des SchulG festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die OGS. Die Gebührenpflicht nach den §§ 11 und 12 bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.
- (3) Der Ausschluss wird schriftlich angezeigt und erfolgt zeitlich befristet oder unbefristet.
- (4) In schwerwiegenden Fällen kann die Koordinatorin der OGS die Schülerin oder den Schüler auch sofort vom Besuch der OGS ausschließen.

## **§ 9**

### **Haftung**

- (1) Die OGS ist ein Teil des schulischen Konzeptes. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Gemeindeunfallversicherung versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass das Kind keine, außer durch Verkehrssituationen begründete, Umwege macht.
- (2) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der OGS hat, unverzüglich der Koordinatorin oder der Schulleitung zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen können.
- (3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich des Besuchs der OGS entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Gemeindeunfallkasse und dem Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt das Amt Lüttau in keinerlei Haftung es sei denn, ihm bzw. seinen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen wird Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt.

## **§ 10**

### **Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Für die Teilnahme an den Betreuungs- und Ganztagsangeboten der OGS wird je Kind ein Entgelt in Form einer jeweils monatlichen Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das Betreuungs- und Ganztagsangebot der OGS und endet mit dem Ende des Schuljahres.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist in der Zeit des Schuljahres, auch während der Ferien, zu entrichten. Die Zahlung ist bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftverfahrens monatlich zu entrichten.

- (4) Bei einer Kündigung (§ 7) endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, zu dem diese anerkannt wird. Bei einem unbefristeten Ausschluss (§ 8) endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.
- (5) Zur Zahlung verpflichtet sind die Sorgeberechtigten des Kindes bzw. der Kinder. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 11**

### **Höhe der Benutzungsgebühr**

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für jede Schülerin und jeden Schüler für
  - die Frühbetreuung für 1 bis 2 Tage in der Woche 17,00 €
  - die Frühbetreuung für 3 bis 5 Tage in der Woche 41,00 €  
Eine tageweise Buchung ist ausgeschlossen.
  
  - die Kurse und Betreuung nach dem Unterricht
    - einen Tag in der Woche 19,00 €
    - zwei Tage in der Woche 38,00 €
    - drei Tage in der Woche 57,00 €
    - vier Tage in der Woche 76,00 €
    - fünf Tage in der Woche 95,00 €

Die Benutzungsgebühren enthalten keine Kosten für die Mittagsverpflegung.

- (2) Für die Teilnahme an Ganztagsangeboten, in denen ein hoher Materialbedarf entsteht, kann eine zusätzliche Materialumlage erhoben werden. Diese Umlage wird durch die Kursleitung eingesammelt.
- (3) In den Fällen des § 6 Abs. 2 SchulG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung werden, mit Ausnahme der Mittagsverpflegung, keine Gebühren erhoben.

## **§ 12**

### **Höhe der Benutzungsgebühr für das Ganztagsangebot in den Ferien**

- (1) Für den Besuch der OGS in den Ferien wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 115,00 € je Woche excl. Mittagsverpflegung erhoben. Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten und eine Erstattung ist nicht möglich.
- (2) Sofern in einem Kalendermonat Schul- und Ferienzeiten fallen, sind für diesen Monat sowohl die nach § 11 als auch die nach § Abs. 1 anfallenden Nutzungsgebühren zu entrichten.

## **§ 13**

### **Ermäßigungstatbestände**

- (1) Bei Geschwisterkindern, die an der OGS teilnehmen, zahlen das erste und das zweite Kind die volle Benutzungsgebühr. Das dritte und jedes weitere Kind erhält eine Ermäßigung von 50%.
- (2) Auf Antrag kann die Benutzungsgebühr um den im Bewilligungsbescheid zum Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) festgelegten Betrag ermäßigt werden.

- (3) Für die Materialumlage sowie für die Ferienbetreuung bestehen keine Ermäßigungsmöglichkeiten.

#### **§ 14**

##### **Mittagsverpflegung**

- (1) Die Teilnahme am Angebot des täglichen Mittagessens ist allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule Lüttau möglich. Die Gebühr hierfür ist gesondert zu entrichten.
- (2) Das Essen wird durch einen Dienstleister geliefert. Anmeldungen, Kündigungen, Bestellungen, Stornierungen und Zahlungen erfolgen ggf. über ein Bestellsystem.
- (3) Leistungsberechtigte nach dem BuT werden nach Abgabe des entsprechenden Gutscheines für die Mittagsverpflegung vom Beitrag für die Mittagsverpflegung befreit. Bestellte Essen, die nicht rechtzeitig nach den Vorgaben des Dienstleisters des Bestellsystems abgesagt werden, sind kostenpflichtig. Die Gebühr wird nicht erstattet.

#### **§ 15**

##### **Bestimmungen des Schulgesetzes**

Die Bestimmungen des SchulG in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

#### **§ 16**

##### **Datenverarbeitung**

- (1) Das Amt Lüttau ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der OGS erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie die Daten der Personensorgeberechtigten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 30 ff SchulG finden entsprechende Anwendung.

#### **§ 17**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 26. April 2013 sowie die dazu ergangenen Änderungssatzungen I. bis III. außer Kraft.

Lauenburg/Elbe, den 21. Mai 2024

Amt Lüttau  
Der Amtsvorsteher

Lüttge